

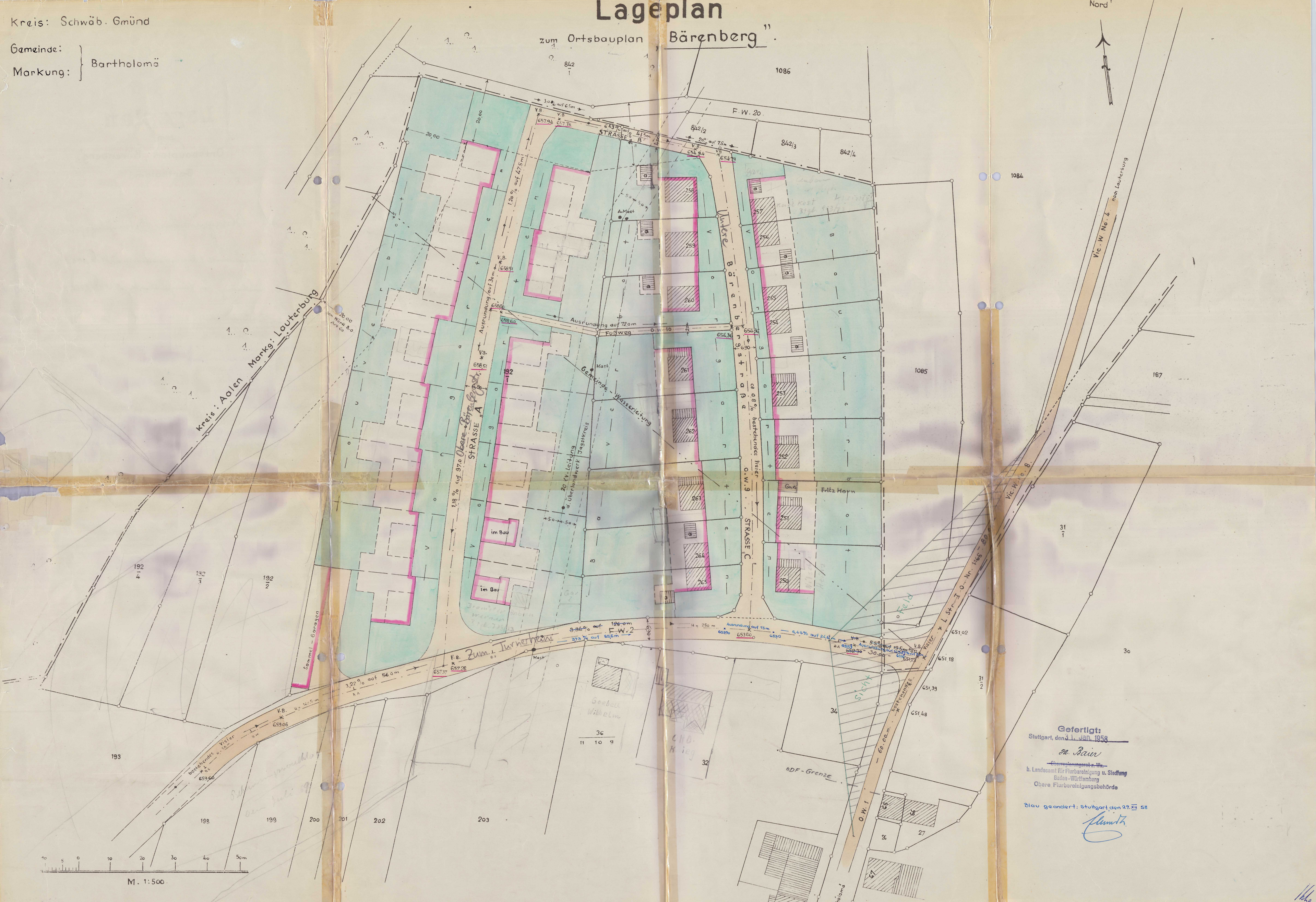
Lageplan

zum Ortsbauplan

"Bärenberg"

Kreis: Schwäb. Gmünd

Gemeinde: }
Markung: } Bartholomä



Gefertigt:
Stuttgart, den 3. Jan. 1958

Dr. Rair
Charakteristischer W.
b. Landesamt für Flurbereinigung u. Siedlung
Baden-Württemberg
Obere Flurbereinigungsbehörde

Blau geändert: Stuttgart, den 29. XII. 58

Plum

M. 1:500

Öffentliche Sitzung

Auszug über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 31. März 1958
Anwesend: Der Vorsitzende
10 Gemeinderäte; Normalzahl: 10
Beurlaubt: ---
Außerdem anwesend: ---



Reg. Nr.

und

20. Apr. 1960

Landratsamt:

Im Auftrag

§ Reg. Assessor

Bebauungsplan "Bärenberg"

Lageplan v. 31.1.1958

Auf Grund der §§ 7 - 9 des Aufbaugesetzes vom 18.8.1948 (Reg.Bl.S.127) haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, wenn die Entwicklung dies fordert.

Unter einem Bebauungsplan ist die Gesamtheit der für die zweckmäßige und geordnete Bebauung eines Gebiets erforderlichen, zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen zu verstehen.

B e s c h l u ß :

§ 1 Art und Stellung der Gebäude.

1. In dem Baugebiet dürfen - abgesehen von kleineren Nebengebäuden - nur Gebäude erstellt werden, welche ausschließlich zum Wohnen bestimmt sind. Die Erstellung von Landwirtschaftlichen Gebäuden und gewerblichen Betriebsstätten, die mit den Bedürfnissen eines Wohngebiets zu vereinbaren sind, kann zugelassen werden.
2. Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen und Einschriebe im Lageplan vom 31.1.1958.

§ 2 Dächer und Aufbauten.

1. Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung bei einstockiger Bebauung etwa 48° betragen muß.
2. Dachaufbauten sind nur bei einstockigen Gebäuden und dann nur insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht bis auf den Hausgrund vorgeschoben werden und sollen von den Giebelkanten wenigstens 2 m Abstand erhalten. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten soll nicht mehr als ein Drittel der Gebäudelänge betragen; bei einstockigen Doppel- oder Reihenhäusern kann eine größere Länge zugelassen werden.

./.

Diesen Auszug beglaubigt:

Bartholomä, den

isteramt:

§ 3 Abstände und Nebengebäude.

1. Die Vordergebäude müssen an den Nebenseiten Grenzabstände von wenigstens 2.00 m erhalten. Die Summe der Abstände der Gebäude von den seitlichen Eigentums Grenzen muß mindestens 6 m betragen. Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück muß der seitliche Abstand der Gebäude voneinander wenigstens 4 m, die Summe der seitlichen Grenz- und Gebäudeabstände sovielfach 6 m betragen, als Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden.
2. Werden die Gebäude mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße gestellt, so kann die Baugenehmigungsbehörde eine Erhöhung der Mindestgrenzabstände bis zu 4 m und der Summe der seitlichen Abstände bis zu 8 m verlegen.
3. Nebengebäude bis zu 25 qm Grundfläche und 4 m Gesamthöhe können als Anbauten oder freistehende Gebäude unter Beachtung des Art. 6 BauO. in einem der seitlichen Grenzabstände an der Eigentums Grenze zugelassen werden. Ist mit einer späteren Errichtung derartiger Nebengebäude zu rechnen, so ist ihre voraussichtliche Stellung und Form in den Bebauungsplänen des Hauptgebäudes wenigstens im Umriss anzugeben. Außerdem ist ein solches Nebengebäude so zu gestalten, daß auf dem Nachbargrundstück schon vorhanden, so muß der Bau mit diesem eine harmonische Einheit bilden.

§ 4 Gebäudelängen und Gebäudegruppen.

Einzelwohnhäuser sollen in der Regel nicht unter 10 m Frontlänge an der Straße haben und im Grundriß ein langgestrecktes Rechteck bilden. Abweichend von § 3 Abs. 1 sind Gebäudegruppen (Doppel- oder Reihenhäuser) bis zu einer Gesamtlänge von 30 m gestattet, sofern sie äußerlich einheitlich gestaltet und gleichzeitige ausgeführt werden; sie gelten dann für die Berechnung der Abstandsmaße als ein Gebäude. An den im Bebauungsplan oder Bebauungsvorschlag (§ 1 Abs. 2) vorgesehenen Stellen ist die Erstellung solcher Gruppen vorgeschrieben.

§ 5 Gebäude und Stockwerkszahl.

1. Die Gebäudehöhe, vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Lrinne gemessen, darf bei einstöckigen Gebäuden einschließlich Kniestock (Abs. 2) höchstens 4,50 m, bei zweistöckigen Gebäuden höchstens 6,50 m betragen. Außerdem sind das Gelände soweit aufzufüllen und die Auffüllung so zu verziehen, daß die endgültige Gebäudehöhe nirgends mehr als 4 m bzw. 6 m beträgt. Hierbei sind die (Verhält) Gelände Verhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen. Lassen sich diese Maße in steilem Gelände nur schwer einhalten, so können von der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden.
2. Kniestöcke sind nur bei einstöckiger Bebauung und bis zu einer Höhe von 70 cm, gemessen bis Oberkante kniestockpfette zulässig.
3. Die Stockwerkszahl ist durch Eintragung im Bebauungsplan festgelegt.

./.

Gemeinde Bartholomä

Nichtöffentliche Sitzung

Auszug über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 31. März 1958

Reg. Nr.

Anwesend: Der Vorsitzende

Bürgermeister - Amtsverweser

und

10 Gemeinderäte; Normalzahl: 10

Beurlaubt: ---

Außerdem anwesend: ---

§ 2

§ 6 Gestaltung.

Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu überschlämmen. Auffallende Farben- hierzu gehört auch reines Weiß - sind zu vermeiden.

Für die Sockel sollten möglichst Natursteine verwendet werden. Für die Dachdeckung sind Biberschwänze oder Falzpfannen (möglichst engobiert) vorgeschrieben.

§ 7 Einfriedigungen.

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten. Sie sollten im allgemeinen als einfache Holzzäune (Lattenzäune) oder als Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter etwa 10 cm hohen Steineinfaltungen (sogen. Rabattsteine, keine Sockelmauer) hergestellt werden. Der Gebrauch von Eisen, mit Ausnahme von Drahtgeflecht an den nicht an die Straßen grenzenden Grundstücksseiten ist zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 1,20 m betragen.

F.d.R.d.A.
und dem
Landratsamt

Schwäbisch Gmünd

auf das Schreiben vom 15.7.1957 GZ. 21 zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Bartholomä, den 2. April 1958

Beil.: 3 Lagepläne
3 Längenschnitte

Amtsverweser:

Diesen Auszug beglaubigt:

Bartholomä, den

Bürgermeisteramt:

Gemeinde Bartholomä

Nichtöffentliche Sitzung

Auszug über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 31. März 1958

Reg. Nr.

Anwesend: Der Vorsitzende

Bürgermeister - Amtsverweser

und

10 Gemeinderäte; Normalzahl: 10

Beurlaubt: --

Außerdem anwesend: --

§ 2

Bebauungsplan "Bärenberg"

Lageplan v. 31.1.1958

Auf Grund der §§ 7 - 9 des Aufbaugesetzes vom 18.8.1948 (Reg.Bl.S.127) haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, wenn die Entwicklung dies fordert.

Unter einem Bebauungsplan ist die Gesamtheit der für die zweckmäßige und geordnete Bebauung eines Gebiets erforderlichen, zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen zu verstehen.

B e s c h l u ß :§ 1 Art und Stellung der Gebäude.

1. In dem Baugebiet dürfen - abgesehen von kleineren Nebengebäuden - nur Gebäude erstellt werden, welche ausschließlich zum Wohnen bestimmt sind. Die Erstellung von Landwirtschaftlichen Gebäuden und gewerblichen Betriebsstätten, die mit den Bedürfnissen eines Wohngebiets zu vereinbaren sind, kann zugelassen werden.
2. Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen und Einschriebe im Lageplan vom 31.1.1958.

§ 2 Dächer und Aufbauten.

1. Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung bei einstockiger Bebauung etwa 48° betragen muß.
2. Dachaufbauten sind nur bei einstockigen Gebäuden und dann nur insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht bis auf den Hausgrund vorgesetzt werden und sollen von den Giebelkanten wenigstens 2 m Abstand erhalten. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten soll nicht mehr als ein Drittel der Gebäudelänge betragen; bei einstockigen Doppel- oder Reihenhäusern kann eine größere Länge zugelassen werden.

7/.

Diesen Auszug beglaubigt:

Bartholomä, den

Bürgermeisteramt:

§ 3 Abstände und Nebengebäude.

1. Die Vordergebäude müssen an den Nebenseiten Grenzabstände von, wenigstens 2.00 m erhalten. Die Summe der Abstände der Gebäude von den seitlichen Eigentums Grenzen muß mindestens 6 m betragen. Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück muß der seitliche Abstand der Gebäude voneinander wenigstens 4 m, die Summe der seitlichen Grenz- und Gebäudeabstände sovielmals 6 m betragen, als Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden.
2. Werden die Gebäude mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße gestellt, so kann die Baugenehmigungsbehörde eine Erhöhung der Mindestgrenzabstände bis zu 4 m und der Summe der seitlichen Abstände bis zu 8 m verlegen.
3. Nebengebäude bis zu 25 qm Grundfläche und 4 m Gesamthöhe können als Anbauten oder freistehende Gebäude unter Beachtung des Art. 69 BauO. in einem der zeitlichen Grenzabstände an der Eigentums Grenze zugelassen werden. Ist mit der späteren Errichtung derartiger Nebengebäude zu rechnen, so ist ihre voraussichtliche Stellung und Form in den Bebauungsplänen des Hauptgebäudes wenigstens im Umriss anzugeben. Außerdem ist ein solches Nebengebäude so zu gestalten, daß auf dem Nachbargrundstück ohne Schwierigkeiten ein ähnliches Bauwesen angebaut werden kann. Ist ein derartiges Bauwesen auf dem Nachbargrundstück schon vorhanden, so muß der Neubau mit diesem eine harmonische Einheit bilden.

§ 4 Gebäudelängen und Gebäudegruppen.

Einzelwohnhäuser sollen in der Regel nicht unter 10 m Frontlänge an der Straße haben und im Grundriß ein langgestrecktes Rechteck bilden. Abweichend von § 3 Abs. 1 sind Gebäudegruppen (Doppel- oder Reihenhäuser) bis zu einer Gesamtlänge von 30 m gestattet, sofern sie äußerlich einheitlich gestaltet und gleichzeitig ausgeführt werden; sie gelten dann für die Berechnung der Abstandsmaße als ein Gebäude. An den im Bebauungsplan oder Bebauungsvorschlag (§ 1 Abs. 2) vorgesehenen Stellen ist die Erstellung solcher Gruppen vorgeschrieben.

§ 5 Gebäude und Stockwerkszahl.

1. Die Gebäudehöhe, vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen, darf bei einstöckigen Gebäuden einschließlich Kniestock (Abs. 2) höchstens 4,50 m, bei zweistöckigen Gebäuden höchstens 6,50 m betragen. Außerdem sind das Gelände soweit aufzufüllen und die Auffüllung so zu verziehen, daß die endgültige Gebäudehöhe nirgends mehr als 4 m bzw. 6 m beträgt. Hierbei sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen. Lassen sich diese Maße in steilem Gelände nur schwer einhalten, so können von der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden.
2. Kniestöcke sind nur bei einstöckiger Bebauung und bis zu einer Höhe von 70 cm, gemessen bis Oberkante kniestockpfette zulässig.
3. Die Stockwerkszahl ist durch Eintragung im Bebauungsplan festgelegt.

10
Gemeinde Bartholomä

Öffentliche Sitzung

Auszug über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am

31. März 1958

Reg. Nr.

Anwesend: Der Vorsitzende

Bürgermeister

und

Gemeinderäte; Normalzahl:

Beurlaubt:

Außerdem anwesend: ---

§ 2

§ 6 Gestaltung.

Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu überschlämmen. Auffallende Farben- hierzu gehört auch reines Weiß- sind zu vermeiden.

Für die Sockel sollten möglichst Natursteine verwendet werden. Für die Dachdeckung sind Biberschwänze oder Falzpfannen (möglichst engobiert) vorgeschrieben.

§ 7 Einfriedigungen.

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten. Sie sollten im allgemeinen als einfache Holzzäune (Lattenzäune) oder als Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter etwa 10 cm hohen Steineinfassungen (sogen. - Rabattsteine, keine Sockelmauer) hergestellt werden. Der Gebrauch von Eisen, mit Ausnahme von Drahtgeflecht an den nicht an die Straßen grenzenden Grundstücksseiten ist zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 1,20 m betragen.

F.d.R.d.A.
und dem
Landratsamt

Schwäbisch Gmünd

auf das Schreiben vom 15.7.1957 GZ. 21 zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Bartholomä, den 2. April 1958

Beil.: 3 Lagepläne
3 Längenschnitte

Amtsverweser:



Diesen Auszug beglaubigt:

Bartholomä, den

Bürgermeisteramt:

Lageplan

zum

Ortsbauplan „Bärenberg“
Bartholomä

Beilagen zum Bebauungsplan

1. Längenschnitt / Regelquerschnitt v. Zi. 1. 1958 Anl. 1
2. Änderung des Längenschnitts v. 24.12.1958 Anl. 2
3. Bauvorschriften v. Zi. 3. 1958 Anl. 3

Die vom Gemeinderat am 31. 3. 1958
erlassenen Bauvorschriften sind Bestand-
teile des Bebauungsplans.

Festgestellt durch Beschluss des Gemeinde-
rats vom 9. Juni 1960 § 2

Bartholomä, den 21. 6. 1960

Amtsverwesend
[Signature]



Genehmigt — Blatt 20. Apr. 1960
Schwäbisch Gmünd, den
Landratsamt:

In Auftr.
[Signature]
Reg. Assessor